

Staatsschutz
Staatsanwaltschaft [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antrag auf Erstattung einer Strafanzeige gegen:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln

Sowie handelnden Personen

[REDACTED], den 19.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, nach Prüfung auf strafrechtliche Relevanz Ihrerseits, Strafanzeige gegen den „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“, sowie handelnden Personen wegen nachfolgender vermuteter Taten zu erstatten:

1. Nötigung gemäß §240 StGB
2. Arglistige Täuschung und Vorspiegelung falscher Tatsachen
3. Betrug gemäß § 263 StGB
4. Nachstellung gemäß §238 StGB
5. Erbringen/Einfordern von unbestellten Leistungen gemäß §241a BGB

Erstattung einer Strafanzeige gegen den „Beitragsservice“

Schilderung des Sachverhaltes:

Seit dem 12.11.2013 erhalte ich unaufgefordert Schreiben des s.g. Beitragsservices, welche zunächst als Infopost versendet worden sind (worüber ich mich bereits erfolglos bei der Bundesnetzagentur und der Deutschen Post in Bonn beschwert habe, da nach meiner Ansicht bereits in den als Infopost versendeten Schreiben Zahlungsaufforderungen enthalten waren), in denen ich zunächst Angaben zu meiner Person machen sollte.

In Regelmäßigen Abständen erhielt ich diese Aufforderungen, welche ich zunächst ignorierte.

Am 18.04.2014 erhielt ich dann ein Schreiben, indem mir die automatische Anmeldung auf meinen Namen mit einer Beitragsnummer mitgeteilt worden war. Zunächst reagierte ich auch auf dieses Schreiben nicht, da ich mich in keinem Vertragsverhältnisses sah und eine automatische Anmeldung nicht akzeptierte.

Daraufhin folgte das nächste Schreiben vom 04.07.2014 mit einer Zahlungsaufforderung und auch hier wurde mir bereits mitgeteilt, dass für mich sonst weitere Kosten anfallen würden, wenn ich nicht innerhalb von zwei Wochen diese horrende Summe bezahlen würde. Auch dieses Schreiben ließ ich unbeantwortet.

Sodann ging mir das nächste Schreiben vom 02.05.2014 zu, indem mir augenscheinlich eine Rechnung mit Zahlungsträger zugestellt worden war. Dieses Schreiben blieb ebenfalls unbeantwortet.

Nun folgte der s.g. „Festsetzungsbescheid“ vom 01.09.2015, ebenfalls vom Beitragsservice, welcher aber im Briefkopf die Anschrift des Westdeutschen Rundfunks Köln aufwies. Offensichtlich sollte dies dem Schreiben mehr Autorität verleihen. In diesem Festsetzungsbescheid wurde mir mitgeteilt, dass ich meiner „Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages“ nicht nachgekommen sei. Aus diesem Grund läge nun ein vollstreckbarer Titel gegen mich vor. Des Weiteren wurden 8,00 Euro (in Worten Acht Euro) Mahngebühren festgesetzt. Außerdem wird mir in Aussicht gestellt, dass ich „Mahnmaßnahmen vermeiden“ könne, die mit „weiteren Kosten verbunden“ wären, wenn ich den Gesamtbetrag „umgehend begleichen“ würde.

Erstattung einer Strafanzeige gegen den „Beitragsservice“

Keines der Schreiben trug bisher eine Unterschrift, auch nicht der Festsetzungsbescheid. Dem Festsetzungsbescheid war ein Zahlungsträger beigelegt. Auf der Rückseite des Schreibens fand sich eine Rechtsbehelfsbelehrung plus „Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Rundfunkbeitrages“, welche ich aber als nichtig erachte. Sodann legte ich sofortigen Widerspruch und Beschwerde, sowohl beim Beitragsservice, als auch beim Westdeutschen Rundfunk in Köln ein (datiert auf den 24.09.2014, per Einschreiben, also fristgerecht). Meinen Widerspruch begründete ich auf insgesamt 12 Seiten und machte meine Position sehr deutlich.

Auf meinen Widerspruch folgte am 27.05.2015 ein Schreiben vom 21.05.2015 des Beitragsservices, wo in keinem Wort auf meinen Widerspruch eingegangen worden ist. Er wird lediglich festgestellt, dass ich „mit der Umstellung der Rundfunkfinanzierung nicht einverstanden“ sei und ich meinen „aktuellen Kontostand beachten“ und doch „den Beitrag“ überweisen solle. Der Westdeutsche Rundfunk aus Köln beantwortete meinen Widerspruch nicht.

Selbstverständlich bin ich auch dieser Aufforderung nicht nachgekommen, da ich in dem Widerspruch bereits deutlich gemacht habe, dass der Beitrag u.a. meine Grundrechte verletzt, und ich keineswegs einen Beitrag bezahlen werde, der mich in meinen Grundrechten massiv einschränkt. Dies teilte ich dem Beitragsservice auch erneut ausführlich in meinem Schreiben vom 28.05.2015 (also annähernd postwendend) mit und legte erneut Beschwerde ein. Weiterhin drohte ich mit Strafanzeige bei der Stellung von weiteren Forderungen.

Als Reaktion auf meine Antwort gingen weitere Schreiben des Beitragsservices bei mir ein, datiert auf den 01.06.2015 eine „Mahnung“, welches ebenfalls zusätzlich den Schriftzug des Westdeutschen Rundfunks in Köln im Briefkopf trägt. In der Mahnung wird mir mitgeteilt, dass ich „bisher die Forderungen nicht beglichen“ habe. Nun wird mir angedroht, entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen gegen mich durchzusetzen, wie „Vermögensauskunft, Kontopfändung, Pfändung des Arbeitseinkommens, der Rente und auch meiner Mietkaution“. Ich möchte anmerken, dass ich mich durch dieses Schreiben zutiefst bedroht fühle. Es ist in meinen Augen ein Unding, mir solche Drohungen zukommen zu lassen, obwohl ich mich mehrfach beschwert und sogar fristgerechten Widerspruch eingelegt habe. Hinzu kommt, dass ich nicht mal einen Vertrag mit diesem Service geschlossen habe, sie

Erstattung einer Strafanzeige gegen den „Beitragsservice“

unbestellte Leistungen erbringen und mir dafür Rechnungen, Mahnungen, Drohungen, Einschüchterungen etc. senden.

Die Mahnung beruft sich auf „den aufgeführten Gebühren/Beitragsbescheid“, welcher im Übrigen im Schreiben vom 01.09.2015 „Festsetzungsbescheid“ hieß.

Ich gehe also davon aus, dass sowohl die Mahnung, die Rechnungen, der Bescheid (wie auch immer er deklariert wird) und sämtlich Forderungen unrechtmäßig sind. Dennoch versucht der Beitragsservice vehement ihre unberechtigten Forderungen bei mir einzutreiben.

Dies wird auch wieder deutlich, nachdem ich am 11.06.2015 ein weiteres Schreiben datiert vom 05.06.2015 erhalten habe, indem ich wiederholt ein Zahlungsformular und eine Aufforderung zur Zahlung der Rundfunkbeiträge enthalten waren.

Beweise meiner Schilderung habe ich in Form der Korrespondenz zwischen mir und dem Beitragsservice, sowie der Deutschen Post und der Bundesnetzagentur beigelegt.

Zum Punkt der Nötigung:

Durch die diversen Schreiben fühle ich mich genötigt, den Forderungen des Beitragsservices nachzukommen. Da ich dies aber strikt ablege, werde ich in Folgedessen bedroht.

Die ausgesprochenen Drohungen, sowie die Erstellung von Mahnungen, Bescheiden, und Androhungen der Vollstreckung (und mehrfacher Form) verstärken dieses Gefühl der Nötigung und Einschüchterung.

Der Beitragsservice selbst wird die angekündigten Maßnahmen nicht durchführen können. Daher wird er sich höchstwahrscheinlich an autorisierte Institutionen wenden, mit der Beweislage, die er selbst schuf.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal explizit darauf hinweisen, dass ich mich durch den Beitragsservice massiv in meinen Grundrechten, darunter in der Religionsfreiheit beschränkt fühle. Ich kann es nicht hinnehmen, für einen Beitrag zu zahlen, der meine Religionsfreiheit einschränkt.

Erstattung einer Strafanzeige gegen den „Beitragsservice“

Zum Punkt der arglistigen Täuschung und der Vorspiegelung falscher Tatsachen:

Aufgrund der meines Erachtens nach widerrechtlichen Drohungen und in meinen Augen der falsch aufgestellten, sowie nicht erwiesenen Behauptungen versucht der Beitragsservice seine Absichten konsequent umzusetzen. Dabei bedient er sich meiner Meinung nach sehr fragwürdigen Methoden und Argumentationen. Diese empfinde ich als vorsätzliche Vorspiegelung falscher Tatsachen und mutmaßlicher arglistiger Täuschung.

Zum Punkt des Betruges:

Der Beitragsservice täuscht mir vor, dass ein Vertragsverhältnis bestehen würde (indem er darauf beharrt, dass ich einen Rundfunkbeitrag an ihn zu zahlen habe, was er mit allen Mitteln mir glaubhaft machen will).

Zudem täuscht er mir vor, dass ich eine vertragliche Verpflichtung zur Entrichtung meiner Rundfunkbeiträge hätte. Es wird sich auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag berufen.

Ich sehe auf mich einen immensen Schaden zukommen, sofern der Beitragsservice seine in meinen Augen unberechtigten Forderungen versuchen wird, meiner Meinung nach widerrechtlich, durchzusetzen.

So würde die Pfändung meines Bankkontos einen Vermögensschaden für mich bedeuten, welcher diverse weitere Konsequenzen für mich zur Folge haben würde. Das Gleiche entsprechend bei der Pfändung meines Lohnes, der entrichteten Mietkaution und weiterem.

Zum Punkt der Nachstellung:

Durch die diversen unaufgefordert versendeten Schreiben fühle ich mir durch den Beitragsservice nachgestellt. Auch, da u.a. die Briefe als Infopost getarnt versendet worden sind.

Erstattung einer Strafanzeige gegen den „Beitragsservice“

Zum Punkt der Erbringung und Einforderung von unbestellten Leistungen:

Zitat der Seite <http://www.recht-finanzen.de/contents/1112-unbestellte-zusendung-was-tun> (Aufruf am 18.06.2015 um 23:45 Uhr)

„Der Verbraucher, der eine unbestellt zugesandte Sache von einem Unternehmer empfängt, wird formal rechtlich nicht Eigentümer dieser Sache - er darf sie aber ein Leben lang, ohne etwas dafür bezahlen zu müssen, behalten.“

Ich bitte um Prüfung und Mitteilung über mein Anliegen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich vorab und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anlagen:

Beweismittel

Kopie Personalausweis



Staatsanwaltschaft

Strafanzeige gegen Unbekannt

Tatvorwurf: Nötigung u.a.

Datum der Strafanzeige: 19.06.2015

Sehr geehrter Herr

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Der Rundfunkbeitrag wird durch die zentrale Servicestelle des Beitragsservice als Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages der Länder erhoben. Dabei handelt es sich um eine Erhebung der Allgemeinheit, ein strafrechtlich relevantes Verhalten ist insoweit nicht ersichtlich.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

~~Staatliche Anwaltschaft~~

Staatsanwaltschaft [redacted]

[redacted]

[redacted]

vorab per Telefax an [redacted]

[redacted], den 03.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 29.06.2015, Aktenzeichen
[redacted]

Meinem Antrag auf Ermittlung wird nicht stattgegeben.

Aufgrund des Schreibens vom 29.06.2015 bitte ich um erneute Prüfung meines Anliegens, da die Entscheidung folgende Fehler aufweist:

1. Es wurde nicht Antrag auf Erstattung einer Anzeige gegen Unbekannt gestellt, sondern konkret gegen den Beitragsservice und handelnde Personen
2. Der Rundfunkstaatsvertrag ist nichtig, siehe Begründung unten
3. Es wird trotz mehrfacher Hinweisgabe gegen meine Grundrechte verstoßen
4. Aufgrund der neuen Erkenntnisse bitte ich um erneute Prüfung auf strafrechtliche Relevanz bzgl. der Nutzung des Tarifes Infopost durch den Beitragsservice :

Es ist dem Beitragsservice durch die Bundesnetzagentur **untersagt worden**, generell Briefe als Infopost zu versenden.

Ich berufe mich hier auf den 19. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), online einsehbar unter der Webadresse http://www.kef-online.de/inhalte/bericht19/zwoelftes_2.html

und Auszugsweise zitiert:

Zitat Anfang:

Antrag auf erneute Prüfung meines Anliegens

Zwölftes Kapitel

Kostentransparenz

Der Wechsel von der Rundfunkgebühr zum neuen Beitragsmodell verändert die Aufgaben des Gebühren- bzw. Beitragseinzugs ganz erheblich. Durch die Umstellung auf das Beitragsmodell sollen sich die Aufwendungen für den Beitragseinzug 2016 gegenüber dem Ausgangswert 2011 um 18,2 % verringern.

Tz. 484

[...]

3. Die Bundesnetzagentur hat entschieden, dass der Portotarif "Infopost" ab 2013 **nicht mehr für die Ausgangspost des Beitragsservice angewendet werden darf**. Das Porto je „Standard“-Sendung erhöht sich von 0,25 € auf 0,58 € (Mehraufwand 13,6 Mio. €).

[...]

Zitat Ende.

Meiner Meinung nach handelt es sich hier um einen klareren Verstoß gegen diese Bestimmung, da der Beitragsservice nachweislich, in meinem Fall und auch in unabsehbar vielen Fällen den Portotarif Infopost verwendet. Nach meiner Auffassung wird sich durch den Beitragsservice hier eine eindeutige Vorteilsnahme geschaffen.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass meines Wissens nach mein beispielhafter Fall bei weitem kein Einzelfall ist.

Begründung des nichtigen Rundfunkstaatsvertrages:

Antrag auf erneute Prüfung meines Anliegens

Zitat der Website <https://derhonigmannsagt.wordpress.com/2014/03/15/cn-erfahrungsbericht-bezuglich-beitragsservice-ehemals-gez/>

Aufruf am 02.07.2015, um 17:15 Uhr:

Zitat Anfang:

Verträge zu Lasten Dritter sind mit der Privatautonomie grundsätzlich nicht vereinbar. Das Prinzip der Privatautonomie fordert, dass der Einzelne seine privaten Rechtsverhältnisse selbstbestimmt gestalten kann. Vertragliche Drittbelastungen ohne Mitwirkung des Dritten sind somit regelmäßig nicht möglich, solange sie nicht begünstigend sind. Insbesondere ist es nicht möglich, Dritte ohne ihre Mitwirkung zu einer Leistung zu verpflichten.

WICHTIGE ERGÄNZUNG VON MIR (Christian)

Der Rundfunkstaatsvertrag ist ein Vertrag zwischen den Ländern und der Bundesrepublik.

Da aber weder ein Land noch ein Staat eine natürliche oder juristische Person sein kann, hat der Rundfunkstaatsvertrag Gesetzescharakter, da er Dritte involviert (die Bürger).

Nach dem Rechtsstaatprinzip können und dürfen zwei angeblich staatliche Parteien keine Verträge untereinander schliessen.

Ein "Rundfunkstaatsvertrag" involviert somit Dritte. Diese "Dritten" sind zu keinem Zeitpunkt an dem Gestaltungsprozess des angeblichen Staatsvertrages beteiligt worden, nicht angehört worden.

Geschweige denn an der Gestaltung -dem Zustandekommen des Vertrages- beteiligt worden. Sie wurden einfach ausgeschlossen. Das ist ein grober Verstoß im Rechtsverkehr.

Denn: am Ende greift der angebliche "Staatsvertrag" in das grundrechtlich geschützte Privatvermögen ein, und zwar durch Androhung und Vollzug durch Zwang und Gewalt ("Pfändung").

Teil IV – Öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 54 – 62) § 58

Zustimmung von Dritten und Behörden(1)

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

Antrag auf erneute Prüfung meines Anliegens

Ich weise darauf hin, das zudem gegen das sogenannte "Zitiergebot" verstossen wird. Die grundrechtliche Fessel für den Gesetzgeber.

Das Zitiergebot fordert vom Gesetzgeber, das er in seinem Gesetz exakt darauf hinweist, welche Grundrechte nach dem Grundgesetz eingeschränkt werden.

Tut der Gesetzgeber dies in seinem Gesetz nicht, so verstösst er gegen dieses Zitiergebot und das Gesetz ist null und nichtig.


Der "Rundfunkstaatsvertrag" und die Verwaltungseinheiten der GEZ, greifen in das Grundrecht auf Eigentum beim sogenannten Gebührenpflichtigen regelmäßig ein

Nicht allein durch den regelmäßig erteilten "Bescheid", sondern insbesondere dann, wenn es um Zwang, also um Vollstreckung eines Verwaltungsaktes geht.

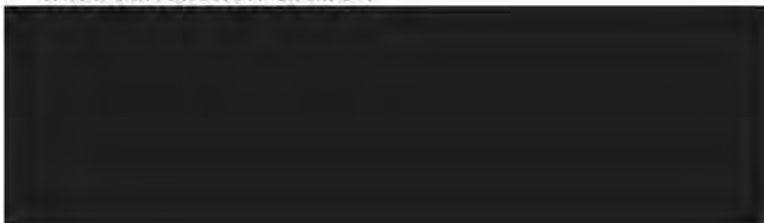
Ein solcher Eingriff ist eine Einschränkung des Grundrechtes

Der Rundfunkstaatsvertrag verstösst somit gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) (iVm Artikel 14 GG)

Zitat Ende.

Ich bitte aus o.g. Gründen um erneute Prüfung meines Anliegens und um schriftliche Mitteilung. Hilfsweise wird beantragt, bei erneutem nicht entsprechen meines Anliegens die Generalstaatsanwaltschaft in  einzuschalten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

-